

Die Kaufverträge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **65 (1971)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das Ansehen der Freiherren auch jenseits der Landesgrenzen beruhte, und der noch lange nach dem Aussterben des Adelsgeschlechtes die Gemüter im Wallis erhitzen sollten.

Ihrem Reichtum entsprach die politische Machtstellung der letzten Herren von Turn im Wallis. Als Führer des Hochadels mußten sie, deren offenes Ziel es war, sich eine immer größere Herrschaft aufzubauen, die Entwicklung der Gemeinden und ihren Unabhängigkeitswillen zwangsläufig bekämpfen. Ebenso sehr mußten sie gegen die Zentralisationsbestrebungen der Bischöfe und ihre Bemühungen, die Oberhoheit besser zur Geltung zu bringen, anrennen. Da sich zwei so gegensätzliche Elemente wie der Landesherr und die Gemeinden zusammenfanden, um den Untergang der stolzen Freiherren zu beschließen, nützte diesen auch die sehr teuer erkaufte Unterstützung des Grafen von Savoyen nicht mehr viel. Ihr ungestümer Charakter sollte schließlich ihr Schicksal besiegeln.

B. DIE KAUFVERTRÄGE

Eduard von Savoyen war es nun vorbehalten, wieder Ordnung in die äußerst verworrene Lage zu bringen. Er wagte es anscheinend nicht, sofort an eine endgültige Lösung der Probleme heranzugehen. Hoffte er vielleicht, daß sich die Lage mit der Zeit überall von selbst klären würde, wie etwa in Ayent? Dort hatten die Leute der Herren von Turn während der Sedisvakanz unter den ständigen Anfeindungen der Bischöflichen viel zu leiden gehabt. Deshalb baten sie den neuen Landesherrn gleich nach seiner Ankunft um seinen Schutz¹. Der Bischof nahm sie natürlich gerne «in ... salva et secura garda ac protectione perpetua», und verlangte von ihnen als Gegenleistung das «homagium ligium» – den Huldigungseid. Ein Schreiben vom 10. Januar 1376 gebot allen Amtsleuten, die Eigenleute der Herren von Turn in Ayent in allem wie Landleute zu behandeln. Damit gingen diese praktisch schon vor dem Kauf in den Besitz der Kirche von Sitten über, die Bischöfe sollten mit ihnen keine Schwierigkeiten mehr haben.

Viel schwieriger erwies sich die Bereinigung der Besitzverhältnisse in den Stammsitzen der Freiherren, in Niedergesteln und im Lötschental. Ersteres war noch in der Hand der Turn, letzteres hatte sich während der Sedisvakanz mit Leib und Gut den fünf obern Zenden, die das Tal

¹ Gr. 2204.

«cum exercitu ... manu armata publica et justa guerra» erobert hatten, ergeben, und an Martini 1375 mit ihren Vertretern ein Bündnis geschlossen¹. Dessen wichtigste Punkte sind folgende: 1. Die Lötschentaler mußten den Herren von Turn den Gehorsam kündigen und versprechen, fortan den Gemeinden der fünf obern Zenden zu gehorchen. 2. Die 25 Pfund Servitium, die die Lötscher von alters her ihren Herren schuldeten, sollten sie in Zukunft den Gemeinden abliefern. 3. Eine von den Herren von Turn neulich auferlegte jährliche Abgabe von 40 Pfund wurde von den Zenden großzügig wieder erlassen. – Ganz offensichtlich wechselten die Lötschentaler aufgrund dieses Vertrages praktisch nur die Herrschaft, sie erwarben keineswegs die Freiheit oder die Gleichheit mit den übrigen Landleuten. Diese handelten im Gefühl ihrer Stärke nach dem Sieg über den Adel mit erstaunlicher Unabhängigkeit und Selbstsicherheit. Nirgends wird in den Urkunden der Bischof als Landesherr erwähnt. Das geschah sicher nicht von ungefähr! Die obern Zenden, an deren Spitze von nun an immer häufiger der edle Junker Peter von Raron auftrat, wollten die Früchte ihres blutig erkämpften Sieges nicht einfach an den Bischof abtreten, sondern gedachten aus ihren Eroberungen selber Nutzen zu ziehen.

Eduard von Savoyen sah sich folglich bei seiner Ankunft in Sitten der etwas eigenartigen Situation gegenüber, daß seine Untertanen sich zu Herren und Verwaltern des Lötschentales aufgeschwungen hatten. Daß es ihm große Sorgen bereiten mußte, geht daraus hervor, daß er es geradezu als ein Glück erachtete, daß die Gestelnburg den Belagerern standgehalten hatte². Hätte die Feste nicht standgehalten, so wäre nach Ansicht des Bischofs die «tota destructio dicti episcopatus et ecclesiae nostrae Sedunensis» kaum zu verhindern gewesen³.

Um die eroberten Gebiete aus der Hand der Zenden zu bekommen, die bedrohte Burg zu retten und alles in das bischöfliche Verwaltungssystem einbeziehen zu können, bediente sich der Bischof der Hilfe seines mächtigen Verwandten Amadeus VI. von Savoyen. Dieser überredete die unglücklichen und auf Rache sinnenden Freiherren, ihren verlorenen Besitz im Wallis zu verkaufen. Anfangs waren sie dem Handel wohl eher abgeneigt, ließen sie sich doch mehrmals darum bitten, zu Verhandlungen

¹ Gr. 2202.

² Turin, Archivio di Stato, Prot. 102, Fol. 32v^o. Es scheint, daß die Oberwalliser noch im Juni 1376 die Feste belagert hielten.

³ Gr. 2215.

vor den Grafen zu erscheinen¹. Schließlich mußten sie sich ihre aussichtslose Lage doch eingestehen. Ohne militärische Unterstützung durch Savoyen war eine Rückeroberung ihrer Stammsitze ohnehin undenkbar, und die Lage der Besatzung von Niedergesteln wäre auf die Dauer unhaltbar geworden. So war es für sie eigentlich ein Glück, den verlorenen Besitz für gutes Geld verkaufen zu können. Angesichts der starken und siegesbewußten Haltung der Zenden war es aber undenkbar, einen Kaufvertrag zwischen den Herren von Turn und dem Sittener Landesherrn direkt zum Abschluß zu bringen. Die Stellung Eduards von Savoyen wäre von allem Anfang an sehr kompromittiert gewesen, denn die Zenden hätten das unweigerlich als Verrat an ihrem Sieg deuten müssen, und sie hätten sich entschieden gewehrt, an diesen Kauf etwas beizusteuern. Ohne die Hilfe seiner Untertanen konnte der Bischof jedoch nicht daran denken, die benötigten Geldmittel zusammenzubringen.

So kaufte Amadeus VI. den gesamten Besitz der Gebrüder von Turn im Wallis mit allen Rechten und Zugehörigkeiten², und Bischof Eduard von Savoyen erwarb die ob der Morge von Conthey gelegenen Güter von ihm zurück³. Das war eine gut durchdachte Überlistung der Zenden. Man machte den Landleuten durch eine dauernde Gegenwart Savoyens mitten im Oberwallis Angst und gewann dadurch ihre Zustimmung zum Vertrag und die Zusicherung ihrer Mithilfe bei der Abzahlung der Kaufsumme, denn sie waren wohl zu allem bereit, wenn es ihnen dadurch nur gelang zu verhindern, daß sich Savoyen oberhalb der Morge festsetzte. Die Zenden sollten in diesem Handel all ihre eroberten Güter und Rechte wieder verlieren und erst noch dafür bezahlen!

Für Amadeus VI. war der Handel mit dem Bischof sehr vorteilhaft:

¹ Vgl. Turin, Chambre des Comptes, Abrechnungen für Chillon für die Jahre 1376/77, Inventario 69, Fol. 5.

«Libravit ad expensas dicti baillivi factas cum 6 equis eundo apud Valesium ad citandum dictum dominum de Turre coram domino apud Morgiam ...».

«Libravit uni nuncio per quem mandavit domino responsionem sibi factam per dominum de Turre predictum ad quem fuerat missus per dominum pro prorogando datam sibi assignatam apud Morgiam et ipsam mutando Aquianum ...».

«Libravit ad expensas sui ipsius baillivi factas apud Aquianum expectando dictum dominum de Turre ubi fuerat citatus ut supra de mandato domini ut per literam ipsius datam die 28 octobris. Et fuit citatus die tertia post festum Omnium Sanctorum. Et non comparuit sed fuit contumax per dictum baillivum reputatus ut fidem facit per cedula[m] papiream signatam per Mermetum de Castellione notar. 24 sol. geben».

² Gr. 2214.

³ Gr. 2212.

einerseits entledigte er sich der Pflicht, seinen Vasallen Anton und Johannes von Turn zu helfen und andererseits konnte er dadurch seinem Verwandten und Schützling, dem Träger seiner Politik im Wallis, einen einzigartigen Dienst erweisen, ohne dabei das Ziel seiner Politik aus dem Auge zu verlieren ¹.

Es hieße das Problem zu sehr vereinfachen und des Grafen politische Fähigkeiten weit unterschätzen, wollte man in ihm nur einen Verbindungsmann zwischen Bischof und Freiherren erblicken. Es ist nicht von ungefähr, wenn schließlich Savoyen als der große Gewinner aus diesem Handel hervorging. Schon bei einer oberflächlichen Prüfung der beiden Verträge fällt einem der große formale Unterschied zwischen den beiden Dokumenten auf, und doch handelt es sich bei den Verfassern beide Male um savoyische Notare, die offensichtlich Sekretäre der gräflichen Kanzlei waren ².

¹ Bevor wir die beiden Verträge einer genaueren Betrachtung unterziehen, bleibt noch ein zweitrangiges Problem zu klären, das auf den ersten Blick recht eigenartig anmutet: Der Vertrag zwischen Bischof Eduard und Amadeus VI. ist fast genau einen Monat vor jenem zwischen dem Grafen und den Gebrüdern von Turn datiert; der erste wurde laut Urkunde am 9. Juli 1376, der zweite am 8. August 1376 geschlossen – oder sagen wir es vorsichtiger – geschrieben. Wie kann der Graf von Savoyen Güter und Rechte verkaufen, die er gar nicht besitzt? fragen wir uns mit Recht. Zwar besitzen wir die Originalurkunden dieser Verträge nicht mehr, aber da mehrere gleichlautende Abschriften vorliegen, können wir einen Irrtum in der Abschrift ausschließen. Auch die Erklärung, die J. GREMAUD im Anschluß an Urkunde Nr. 2214 gibt, scheint mir unbefriedigend, es ist nämlich kaum denkbar, daß ein so bedeutender Vertrag nur mündlich abgeschlossen und erst einige Monate später schriftlich niedergelegt worden wäre, als es darum ging, dem Bischof von Sitten den Vertrag auszuhändigen. Die angeführte Stelle aus dem Verkauf vom 9. Juli 1376, der Graf solle die «instrumenta venditionum factarum seu faciendarum» dem Bischof übergeben, beweist meines Erachtens nichts – oder ebensogut das Gegenteil, nämlich, daß der Verkauf noch gar nicht abgeschlossen war und nicht nur das Instrument noch nicht ausgefertigt. Müßte es andernfalls nicht eher heißen «instrumenta venditionum facta seu facienda»? Nehmen wir aber an, daß Amadeus VI. in diesem ganzen Handel in erster Linie Mittelsmann zwischen dem Bischof und den Freiherren war, wird es verständlich, daß er zuerst den Vertrag zwischen ihm und dem Bischof sicher haben wollte, ehe er sich den Turn gegenüber zu irgendetwas verpflichten konnte. Dies scheint auch aus der Festsetzung der Zahlungstermine ersichtlich, auf die wir weiter unten noch kurz zu sprechen kommen werden.

² Am 9. Juli amteten Peter Vicini und Mermetus Rongeti in Turin in Anwesenheit des Grafen und der beiden Prokuratoren des Bischofs, Aymo von Poypon und Hugo Peregrini, päpstlicher Gesandter und Schatzmeister der Kirche von Lichfield in England. Am 8. August war es Wilhelm «Genevesii de Clarofonte» aus der Diözese Grenoble, der in St-Maurice vor Gräfin Bonne de Bourbon und den Herren von Turn als Notar waltete.

Bei einer genaueren Untersuchung macht man die überraschende Feststellung, daß Amadeus VI. gar nicht das wieder verkaufte, was er von den Freiherren abgekauft hatte! Doch lassen wir die Texte sprechen: Anton und Johannes von Turn verkaufen dem Grafen: «... castrum ipsorum fratrum Castellionis in Valesio, totumque mandamentum, merum et mixtum imperium, juridicionem omnimodam, altam, mediam et bassam, homines, homagia, redditus, feuda, retrofeuda, servicia, servitutes, tributa, vineas, prata, res, bona, aquas aquarumque decursus, jura et actiones ad dictum castrum Castellionis et ipsius mandamentum pertinentes et pertinentia, seu dictis fratribus et alteri ipsorum ratione castri et mandamenti predictorum pertinere debentes et pertinentia in eisdem una cum tota valle de Lieg et tota terra ab aqua vocata la Raspilly et generaliter cum omnibus aliis juribus, rebus, bonis rationibus et actionibus dictis fratribus et alteri ipsorum pertinentibus et pertinere debentibus in tota patria seu territorio Valesii. Item ... domum ipsorum fortem de Contegio et vicedominatum eorum dicti loci cum juribus et exitibus eiusdem quibuslibet, necnon merum, mixtum imperium, juridicionemque omnimodam, altam, mediam et bassam quem et quam habent, habere debent possunt, visi sunt et consueverunt ibidem, homines, homagia, feuda, retrofeuda, emphiteoses, redditus, servitutes, usagia, servicia et alia tributa, aquas, earumque decursus, molendina, baptistoria, possessiones, prata, terras, vineas, banna, clamas et alios quoslibet usus et exitus eorundem cum pertinenciis, appendenciis, introitibus et exitibus et juribus, rebusque universis omnium predictorum venditorum. Et generaliter et universaliter ... omnia et singula bona, juraque et actiones quas et que ipsi et uterque ipsorum habent, habereque debent et possunt aliquibus titulis seu causis in tota diocesi seu episcopatu Sedun. nulla exceptione interiecta, nisi duntaxat bonis mobilibus et debitis pro una vice fratrum predictorum et utriusque eorum».

Ausführlicher und genauer könnte der Wortlaut des Verkaufes kaum mehr sein. Zweimal wird ausdrücklich betont, daß das «merum et mixtum imperium», der Inbegriff der gräflichen Rechte der Freiherren, im Verkauf eingeschlossen sei! Man spürt geradezu die Sorge des Notars, ja alles genau zu erfassen und in den Vertrag einzubeziehen und jeden Zweifel auszuschließen. Daneben nimmt sich der Text des Vertrages zwischen Graf und Bischof eher farblos aus und ist in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt. Amadeus VI. verkauft dem Bischof «... castrum Castellionis in Vallesio, vallem de Lyech, unacum mandamento, pertinenciis et appendenciis ipsorum, nihil penitus in ipsis retinentes iuridicionis seu

superioritatis feudi seu alicuius alterius ressorti ... Item ... quicquid dicti dominus Anthonius de Turre et dominus Johannes de Turre eius frater habent et habere debent a loco seu aqua Rappilie usque ad aquam Morgie Contegii, sive sint homines, redditus, census, iuriditiones et queque alie res et bona, quevis sint ...».

Der Mangel an Präzision in diesem zweiten Text ist offensichtlich beabsichtigt. Amadeus VI. behielt sich – wohl im Einverständnis mit den Prokuratoren des Bischofs, aber ohne es im Vertrag festzuhalten – die Oberhoheit über die Turnschen Besitzungen vor, wie es aus dem Friedensvertrag von 1384 hervorgeht, wo es wörtlich heißt: «... ac castrum Castellionis in Valesio, quod de feudo prefati domini Sabaudie comitis existebat»¹.

Dazu blieben die Güter und Rechte der Freiherren unterhalb der Morge im Besitze des Grafen und wurden in die Kastlanei Conthey eingegliedert. Das überrascht jedoch nicht, das Vorgehen liegt in der Linie der savoyischen Politik, deren ständige Bemühungen darauf ausgingen, geschlossene Territorialherrschaften aufzubauen. Die Morge von Conthey sollte vorläufig östliche Grenze der Landvogtei Chablais werden. In der Chambre des Comptes in Turin zeugt eine Pergamentrolle davon, daß sämtliche Familien der Kastlanei Conthey/Saillon dem Grafen eine Sonderabgabe von zwei Goldgulden beisteuern mußten «... pro aquirimento facto per dominum a domino Anthonio de Turre de domo sua forti quam habebat apud Contegium et aliis rebus quas habebat ab aqua Morgie inferius in toto episcopatu Sedunensi ...»².

Der Rückbehalt des Vizedominates von Conthey und der übrigen unterhalb der Morge gelegenen Güter der Herren von Turn erklärt den Preisunterschied in den beiden Verträgen. Wenn Amadeus VI. den Freiherren für alles 50 000 Goldgulden zu bezahlen verspricht, so verlangt er vom Bischof für die oberhalb der Morge gelegenen Güter 46 000. Und zwar 40 000 für Niedergesteln und Lötschen und 6000 für alles, was die Gebrüder zwischen Raspille und Morge ihr eigen nannten. Damit ist der Besitz in Ayent³, Hérens⁴, Lens⁵, Granges⁶ usw. gemeint.

¹ Gr. 2371, S. 284.

² Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung des Subsidioms von Conthey/Saillon, 1376, Inventario 69, Fol. 55. Es handelt sich um ein sehr interessantes Dokument, das sämtliche Familienhäupter der Dorfschaften, die zur Kastlanei Conthey gehörten, namentlich aufzählt.

³ Gr. 2204.

⁵ Gr. 2233.

⁴ Gr. 2334.

⁶ Gr. 2232.

Ganz aufschlußreich ist ein Vergleich der jeweiligen Zahlungstermine, weil er zeigt, wie sehr Amadeus VI. die führende Stellung bei den Verhandlungen innehatte. Die Zahlungen Eduards waren zeitlich so angesetzt, daß Amadeus VI. das Geld jeweils nur den Freiherren weiterzuleiten brauchte. Hatte sich der Savoyer verpflichtet, viermal je 12 500 Goldgulden zu bezahlen, so verpflichtete er den Bischof ebenfalls, seine Schuld in vier Raten zu begleichen, nämlich drei zu 12 500 und die letzte zu 8500. Da aber gemäß Vertrag mit Eduard von Savoyen die beiden ersten Raten ziemlich dicht nacheinander zu bezahlen waren, erreichte es der Savoyer, daß er immer über die nötigen Geldmittel verfügte, um die Freiherren zu bezahlen – vorausgesetzt natürlich, daß der Bischof rechtzeitig zahlen konnte ¹.

Da der Graf die Zahlungsfähigkeit des Sittener Landesherrn gut kannte und dazu offenbar noch am guten Willen der Walliser berechnete Zweifel hegte, mußte der Bischof sehr erniedrigende Bedingungen annehmen. Doch die Drohungen galten weniger ihm als seinen widerspenstigen Untertanen. Bereits einige Monate vor dem jeweiligen Zahlungstermin hatte der Bischof dem Grafen zu melden, ob er imstande und gewillt sei, die geschuldete Summe pünktlich zu bezahlen. War es nicht der Fall, behielt sich der Graf die Möglichkeit vor, ungeachtet aller Abmachungen und ohne irgendwelche höhere Erlaubnis die Walliser persönlich auf ihre eigenen Kosten zur Zahlung zu veranlassen. Doch damit nicht genug! Als Pfand verlangte er nicht weniger als die Auslieferung der Burgen Martigny, Seta und Montorge an ihm ergebene Kastläne, nämlich an Junker Aymo und Philipp von Poypon und an den Notar Mermetus Rongeti. In seinem Namen sollten sie die Verwaltung führen, aber dem Bischof Rechenschaft ablegen. Sollte jedoch der Bischof seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, müßten sie die Burgen an Savoyen übergeben und von da an auch dem Grafen Rechenschaft geben, bis zur völligen Begleichung der Schuld.

Das Unerhörte dieser Forderung, auf die Bischof Eduards Prokuratoren wohl widerstandslos eingingen, ermißt man erst, wenn man sich den Standort und die Bedeutung der geforderten Burgen vergegenwärtigt.

¹ Die erste Zahlung des Bischofs sollte an Lichtmeß 1377, die folgenden jeweils an Martini des gleichen und der folgenden Jahre erfolgen. Der Savoyer hatte sein Geld am Dienstag nach «Esto mihi» (7. Sonntag vor Ostern) der Jahre 1377–1380 in Freiburg oder Neuenburg zu überweisen. Der Sonntag «Esto mihi» fiel 1377 auf den 8. Februar, 1378 auf den 28. Februar, 1379 auf den 20. Februar und 1380 auf den 5. Februar.

tigt. Die Burg La Bâtiaz in Martigny war der Hauptstützpunkt der bischöflichen Grafschaft am Schnittpunkt der beiden Paßstraßen Simplon und St. Bernhard ¹. Montorge und Seta dagegen befinden sich östlich der Morge unmittelbar vor den Toren Sittens. Seta war bis zu Eduard von Savoyen sogar beliebte bischöfliche Residenz ².

Soweit die wesentlichen Punkte der Verträge. Doch welches waren ihre unmittelbaren Folgen für die Beziehungen zwischen Bischof und Untertanen einerseits, und für dessen Verhältnis zu Savoyen andererseits?

Zum ersten: Durch den Verkauf ihrer Güter und Rechte schieden die stolzen Freiherren von Turn endgültig aus der Walliser Politik aus und besiegelten den Untergang der letzten reichsunmittelbaren Herrschaft oberhalb der Morge von Conthey. Dadurch ebnete sich der Weg für die von den Bischöfen des 14. Jahrhunderts stets erstrebte Schaffung einer geschlossenen Territorialherrschaft des Landesherrn in der obern Landeshälfte. Für die Walliser hatten diese Verträge wenigstens den Vorteil, daß das Tal von weiteren Kriegsunruhen verschont blieb. Am 14. August 1376 ³ versprach Eduard von Savoyen denen, die die Burg Niedergesteln noch besetzt hielten und verteidigten, Vergebung aller Ausschreitungen gegen Bistum und Land und gewährte denen, die es wünschten, freien Abzug; ungehindert sollten sie ihr Hab und Gut verkaufen, verschenken oder verlehnen dürfen. Wer aber in Niedergesteln bleiben wollte, sollte mit ebensoviel Hingabe und Treue, wie er sie den Herren von Turn gegenüber bekundet hatte, von nun an zur Kirche von Sitten und ihrem Bischof stehen. Weiter versprach er ihnen, innerhalb eines Monats dafür zu sorgen, daß eine Versöhnung mit den Walliser

¹ DONNET-BLONDEL, Burgen und Schlösser, S. 125: «Die Burg La Bâtiaz steht auf einer Anhöhe, von der aus man im Norden Martigny beherrscht. Von diesem strategisch bedeutenden Punkt unweit des Rhoneknies, kann man sowohl den Zugang zum Tal der Drance und dem Großen Sankt Bernhard als auch das obere und das untere Rhonetal überwachen.»

² DONNET-BLONDEL, Burgen und Schlösser, S. 262–264: «Die Ruinen dieser Burg (Montorge) nehmen den Gipfel eines steilen, 2 Kilometer westlich von Sitten liegenden Felsgrates (792 m. ü. M.) ein, von dem aus man Valeria und Tourbillon beherrscht. Die vortreffliche Lage dieses Hügels, der frei im Rhonetal steht und durch das Tälchen von Châtre von Savièse getrennt ist, erlaubt es, alle Zugänge aus dem Unterwallis nach Sitten zu überwachen.»

Ibidem, S. 206: «Die Ruinen dieser Burg (Seta) befinden sich auf einem über 50 Meter langen von Osten nach Westen abfallenden Felsgrat südwestlich des Dorfes Granois (Gemeinde Savièse). Es ist ein wunderbarer Aussichtspunkt, von dem aus man das ganze Rhonetal von der Morge bis Martigny beherrscht; zudem war es seiner günstigen Lage wegen leicht zu verteidigen.»

³ Gr. 2215.

Zenden zustande komme. Gleichzeitig gebot er all seinen Amtsleuten und seinem Kastlan von Niedergesteln ganz besonders, die ehemaligen Leute der Freiherren wohlwollend zu behandeln, sie wie alle andern Landleute und Untertanen der Kirche von Sitten zu halten und ihre Güter und Rechte zu schützen. Daß es nicht nur leere Worte waren, beweist der Umstand, daß der Statthalter des Landvogts von Chillon im August 1376 mit nicht weniger als 16 Lasttieren die fahrbare Habe und die Kleider, Waffen usw. der Freiherren von Turn in Niedergesteln abholen und nach Villeneuve führen ließ ¹.

Wir können annehmen, daß die Burg Niedergesteln im August 1376 in die Hände des Bischofs von Sitten überging und ins Verwaltungssystem der bischöflichen Grafschaft eingegliedert wurde. Um niemanden über seine berechtigten Ansprüche im Zweifel zu lassen, nannte sich der Bischof in den Urkunden etwa: «Nos Eduardus de Sabaudia ... comes et prefectus Valesii, dominus castri Castellionis in Valesio necnon totius terre que quondam fuit dominorum Anthonii et Johannis de Turre fratrum et militum ab aqua Morgie Contegii superius» ².

Im Verlauf der Wirren von 1384 – man weiß nicht genau, wann und warum – fiel die Burg der Zerstörungswut der Zenden zum Opfer ³.

Zum zweiten: Das Verhältnis Wallis–Savoyen, das durch die Ernennung Eduards von Savoyen in Sitten wieder wesentlich enger geworden war als in den letzten Jahren der Tavelherrschaft ⁴, gestaltete sich jetzt durch den Kaufvertrag geradezu zu einem Abhängigkeitsverhältnis, wie es vorher noch nie bestanden hatte. Amadeus VI. hatte wohl damit gerechnet, daß sich die Gemeinden nicht ohne weiteres beugen würden, deshalb garantierte er dem Bischof ganz ausdrücklich den erworbenen Besitz gegen alle Anfeindungen ⁵. Das gab wohl dem Bischof eine gewisse

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Chillon für 1376/77, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit ad expensas dicti locumtenentis qui cum 3 equis duxit apud Castellionem 16 bestias pro garnimento et vestibus domini de Turre adducendis apud Villamnovam una cum 8 hominibus dictum garnimentum et bestias ducentibus a dicto loco Castellionis apud Villamnovam Chillionis. Cura que vacaverunt per tres dies. Et alloquantur de mandato dictorum magistrorum. Et reddit literam dicti domini de Turre de testimonio premissorum, datam die 21 mensis augusti anno Domini 1376: 3 florenos boni ponderis.»

² Gr. 2232.

³ Gr. 2371.

⁴ Vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 261.

⁵ Gr. 2212, S. 22: «Et pro omnibus et singulis, sicut premittitur, per dictum dominum comitem venditis idem dominus comes promisit se assecurare ac portare

Sicherheit den Gemeinden gegenüber, die eingegangenen Verpflichtungen raubten ihm jedoch jegliche Selbständigkeit von dem Augenblick an, da er sie nicht einhalten konnte. Die Unmöglichkeit, die große Kaufsumme aufzubringen, machte ihn zum Vasallen Savoyens. Damit hatte Amadeus VI. mit Bestimmtheit gerechnet. Einer Notiz in den Abrechnungen von Chillon nach zu schließen, gingen die als Pfand eingesetzten Burgen bereits 1376 oder 1377 in savoyische Hände über¹. Die savoyischen Abrechnungen von Martigny beginnen mit dem Frühjahr 1379, von da an also befand sich diese bischöfliche Herrschaft sicher in savoyischem Besitz.

Zwar wäre es falsch anzunehmen, der Bischof habe nichts oder nur wenig von seiner Schuld abzahlen können. Aber das Land war durch die Kriege gegen die Herren von Turn und die fast ständig andauernden Unruhen unter Bischof Tavel verarmt, und ein großer Teil der bischöflichen Grafschaft verhielt sich sowohl dem neuen Landesherrn als auch dem Vertrag mit Savoyen gegenüber ablehnend. Der Bischof unternahm gewiß alles, was in seiner Macht lag, um das Geld zusammenzubekommen. Die Schuld wurde – wie wir aus einer Urkunde schließen können – auf die Gemeinden verteilt². Sitten mußte beispielsweise 1260 Goldgulden für jede der vier Raten bezahlen. Können wir einem Fragment, das auf Ende Oktober 1378 datiert ist, Glauben schenken, so müssen wir annehmen, daß die Stadt ihren Anteil an der Schuld völlig bezahlt hat³. Am 7. März 1380 erhielt sie vom Bischof eine ausdrückliche Bestätigung, 1260 Goldgulden für den Kauf der Gestelnburg bezahlt zu haben⁴; hierbei handelte es sich wohl um die letzte Zahlung. Leider sind wir über die Zahlungen der übrigen Gemeinden nicht in gleicher Weise unterrichtet.

bonam et firmam guerrentiam contra quasque personas, videlicet dicto domino episcopo et successoribus suis in ecclesia et episcopatu Sedunensi.»

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Chillon für 1376/77, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit ad expensas sui ipsius baillivi factas eundo ad dominum episcopum Sedunensem versus Setam ad recipiendum castra Tourbillionis (richtiger wäre wohl: Montis Ordei), Sete et Martigniacci pro facto Castellionis. Et fuit ibi cum 7 equis tam eundo, stando et redeundo per 5 dies: 45 solidi maur.»

² Gr. 2221.

³ StAS, ABS 29/15: «Anno domini 1378 die 28 mensis octobris sequitur collecta seu exewa facta per cives Sedunenses pro medietate ultime solutionis castri Castellionis que ultima solutio debebat fieri anno domini 1379 in festo beati Martini sed de gratiosa requesta domini fit medietas dictae solutionis fit de presenti que t...». Es folgen die Namen der Zahlenden mit der Höhe der Abgabe.

⁴ Gr. 2313.

Einzig zwei Quittungen an die bischöflichen Leute von Vex¹ und eine größere Zahlung Peters von Raron sind uns bekannt², will man von den Vermerken im «Liber II Ministraliae» des Sittener Domkapitels absehen – die Summen sind dort relativ gering³. Wir gehen kaum fehl, wenn wir annehmen, daß Sitten eine der wenigen, wenn nicht die einzige Gemeinde ist, die den gesamten ihr zugefallenen Anteil der Schuld bezahlte, denn im Sommer 1378, also zu einem Zeitpunkt, da bereits mehr als die Hälfte der 46 000 Goldgulden hätten bezahlt sein sollen, bekannte der Bischof, erst ein Viertel der Schuld beglichen zu haben⁴. Gleichzeitig gestand er auch, daß es ihm unmöglich sei, alles zu bezahlen, denn das Land sei völlig ausgebeutet «... pro guerris dicte terre cum dictis fratribus tanto tempore habitis quod in contrario memoria hominum de pace non existat ...». So gelangte er an den Papst um Unterstützung, und tatsächlich vermochte sein «factifer», diesen zu einer Unterstützung zu bewegen. Die päpstlichen Abgaben aller Bistümer Savoyens sollten während fünf Jahren zur Tilgung der Schuld verwendet werden. Die Freude über diese «verae bullae» Urbans VI. fand ihren Ausdruck in einer fürstlichen Belohnung des Gesandten Jakob Mochonis von Belley⁵. Doch war die Freude von kurzer Dauer! Im Herbst 1378 brach das große abendländische Schisma aus. All die Bistümer, über deren Zehnten Urban VI. so großzügig verfügt hatte, gingen zur Avignonesischen Obödienz über, die «verae bullae» wurden wertlose Papiere! Doch Eduard von Savoyen wandte sich an das neue kirchliche Oberhaupt und erreichte 1381 wieder eine päpstliche Unterstützung⁶. Klemens VII. setzte während zehn Jahren jährlich 4000 Goldgulden von seinen Zehnten in den unter savoyischer Herrschaft stehenden Bistümern⁷ für die Tilgung der Schuld Eduards ein. 1389 gestand aber der Papst in einem Schreiben an Graf

¹ Gr. 2311: 8. Februar 1380. – BORDIER, Bd. II, S. 467: 14. Dezember 1379: «Episcopus Eduardus fatetur recepisse a dilectis subditis nostris hominibus de Vex 542 florenos auri minus 16 denarios quos gratiose donaverunt in subventionem et subsidio emptionis et solutionis castellaniam et terrae adquisitis a fratribus de Turre.»

² Gr. 2227.

³ Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 212 und 273.

⁴ Gr. 2274.

⁵ Ibidem.

⁶ C. WIRZ, Bullen und Breven aus Italienischen Archiven 1116–1623, Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 21, Basel 1902, S. 561–564, Nr. 16.

⁷ Folgende Bistümer befanden sich damals unter savoyischer Herrschaft: Tarentaise, Lausanne, Sitten, Belley, Maurienne, Aosta, Ivrea, Turin, Asti, Vercelli und Teile von Grenoble.

Amadeus VII. von Savoyen, daß die «maior pars» dieser Gelder nicht bezahlt worden sei, und deshalb erneuerte er die Erlaubnis, während den folgenden zehn Jahren diese Gelder zu beanspruchen¹. Ob Savoyen schließlich die völlige Bezahlung der Summe erlangte, entzieht sich unserer Kenntnis.

C. DIE LÖTSCHERFRAGE

Die rechtliche Situation der Turnschen Besitzungen im Wallis war zwar durch den Kaufvertrag zugunsten des Bischofs entschieden, aber das heißt noch nicht, daß dadurch auch die Streitfrage um den Besitz aller Güter gelöst war. Eigentlich ging die Auseinandersetzung nicht sosehr um den Besitz der Oberhoheit in den umstrittenen Gebieten – die beanspruchten die Zenden nicht – sondern vielmehr um das Recht auf die Abgaben und um die Besetzung der Kastlanei.

Die Besitzungen in Ayent und Hérens und ganz allgemein die Güter und Rechte zwischen Raspille und Morge von Conthey scheinen dem Bischof nach dem Kauf nie streitig gemacht worden zu sein. Als Beispiel mag Mase dienen. Zwei Drittel des Fleckens gehörten dem Domkapitel, der Rest nach dem Kauf der von-Turn-Güter dem Bischof. Ohne weiteres konnte er 1381² seinen Teil dem Domkapitel verkaufen. Wenn der Kauf einige Monate später rückgängig gemacht wurde, so geschah es eher infolge Rivalitäten innerhalb des Domkapitels denn aus andern Gründen³.

Ganz anders verhielt es sich hingegen mit den Gütern in Niedergesteln und im Lötschental. Wie wir bereits gesehen haben, fielen diese Gebiete – mit Ausnahme der Gestelnburg – 1375 den fünf obern Zenden nach der Besiegung und Vertreibung der Freiherren als Beute zu. Ein Vertrag aus dem Monat November 1375 – also während der Sedisvakanz geschlossen – sollte das Verhältnis zwischen den Siegern und den Besiegten regeln⁴. Das führte zu einem Konflikt zwischen dem Bischof, der sich infolge des Kaufes als Herr der Talschaft Lötschen und von Niedergesteln betrachtete, und den Gemeinden, die das Lötschental mit Waffen-

¹ Gleichzeitig erhielt der Graf auch 12 000 Goldgulden zugesprochen in Rücksicht auf: «... oneribus, quae tu, non est diu, propter eandem Sedunensem ecclesiam supportasti ...». Es handelt sich offenbar um Lasten für den Krieg von 1388.

² Gr. 2336. – Vgl. auch Gr. 2334, 2337.

³ Gr. 2341.

⁴ Siehe vorn: Die Kaufverträge S. 204, Gr. 2202.